



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Februar 1991

Nummer 8

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2160	19. 12. 1990	Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	96
2160	19. 12. 1990	Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	96
71342	19. 10. 1990	RdErl. d. Innenministeriums Bezeichnung der flächenbezogenen Nutzungen und Klassifizierungen im Liegenschaftskataster - Nutzungsartenerlaß - (NutzErl.)	96

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Landesregierung	
4. 1. 1991 Bek. - Behördliches Vorschlagwesen	108
Innenministerium	
4. 2. 1991 Bek. - Fortbildungswoche des Landes Nordrhein-Westfalen für den mittleren und einfachen Dienst vom 15. bis 19. April 1991 in Bad Meinberg	112
Finanzministerium	
4. 1. 1991 RdErl. - Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen; Anwendung des § 12 Abs. 2 a BVO	113
Hinweise	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 1 v. 18. 1. 1991	114
Nr. 2 v. 23. 1. 1991	114
Nr. 3 v. 31. 1. 1991	114

I.

2160

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 19. 12. 1990 – 50.25.10/75

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142), i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – AG-JWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1985 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), – SGV. NW. 216 – öffentlich anerkannt:

Junge Gemeinschaft – Diözese Münster
Sitz: Münster

– MBl. NW. 1991 S. 96.

2160

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 19. 12. 1990 – 50.25.10/74

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142), i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – AG-JWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1985 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), – SGV. NW. 216 – öffentlich anerkannt:

Musifratz e. V., Sitz: Münster

– MBl. NW. 1991 S. 96.

71342

Bezeichnung der flächenbezogenen Nutzungen und Klassifizierungen im Liegenschaftskataster – Nutzungsartenverlaß – (NutzErl.)

RdErl. d. Innenministeriums v. 19. 10. 1990 –
III C 2 – 8220

1. Allgemeines

(1) Mit dem Einsatz des Programmsystems Automatisiertes Liegenschaftskataster – Liegenschaftsbuch – (ALB) wird der Nachweis der Nutzungsarten im Liegenschaftskataster geändert. Während bisher die bei der örtlichen Feststellung vorgefundenen Nutzungen für ein Flurstück nur nachgewiesen wurden, soweit nicht die bei der Bodenschätzung landwirtschaftlich nutzbarer Flächen festgelegten Kulturarten zu führen waren, sind künftig die vorgefundenen Nutzungen für alle Flächen eines Flurstücks nachzuweisen. Getrennt davon werden für die Flurstücke Klassifizierungen geführt, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen festgelegt sind, z.B. nach den Bestimmungen des Bewertungsgesetzes und des Bodenschätzungsgesetzes, der Straßengesetze oder anderer Gesetze.

Anlage

(2) Als Anlage wird ein entsprechendes Verzeichnis – Die Nutzungsarten und Klassifizierungen mit ihren Begriffsbestimmungen (Nutzungsartenverzeichnis) – ein-

geführt. Das Verzeichnis ist bei der Führung des Liegenschaftskatasters mit der Überführung des Katasterbuchwerks auf das in Absatz 1 genannte Programmsystem anzuwenden. Das Katasteramt unterrichtet die behördlichen Stellen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, die in ihrem Bezirk Vermessungen ausführen, zweckmäßigerweise schon vorab entsprechend.

2. Einteilung des Verzeichnisses

(1) Das Verzeichnis ist zweiteilig aufgebaut, Teil 1 enthält das Verzeichnis der Bezeichnungen der Tatsächlichen Nutzung und Teil 2 das Verzeichnis der Klassifizierungen. Die Festsetzungen in den Verzeichnissen werden, wenn es erforderlich ist, landeseinheitlich geändert oder ergänzt.

(2) Die Bezeichnungen des Verzeichnisses im einzelnen sind ohne weiteren Zusatz zu verwenden; sie sind dreistellig verschlüsselt. Jedem Schlüssel ist eine zweistellige Kennung vorangestellt, und zwar für die Bezeichnungen

der Tatsächlichen Nutzung	die Kennung 21,
der Klassifizierung	
– des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens	die Kennung 32,
– der Straßenflächen	die Kennung 33,
– der Gewässerflächen	die Kennung 34,
– der Waldflächen	die Kennung 35.

Die Abkürzungen der Bezeichnungen sind für das Eintragen in Katasterkarten, Vermessungsrisse und sonstige vermessungstechnische Unterlagen bestimmt. Soweit Bezeichnungen der Untergliederung nach Nummer 3 Abs. 3 verwendet werden, sind sie – ggf. sinnvoll gekürzt – den Abkürzungen eingeklammert beizufügen; zusätzlich sollen in Vermessungsrisse die Schlüsselnummern vermerkt werden.

3. Tatsächliche Nutzung (Teil 1)

(1) Die Nutzungsarten sind zu Gruppen zusammengefaßt. Jede Nutzungsart hat in der Verschlüsselung eine besondere Zehnerstelle erhalten; Nutzungsarten, die zur selben Gruppe gehören, sind durch dieselbe Ziffer in der Hunderterstelle des Schlüssels erkennbar (Ausnahme: Gruppe „Gebäude- und Freifläche“ durch die Ziffern 1 oder 2).

Die Schlüssel der Nutzungsarten führen in der Einerstelle, die der Nutzungsartengruppen in der Einer- und Zehnerstelle die Ziffer 0.

(2) Zusätzlich sind zu den Nutzungsarten bestimmte Untergliederungen ausgewiesen; sie sind in der Einerstelle des Nutzungsartenschlüssels mit den Ziffern 1 bis 9 gekennzeichnet.

(3) Die Tatsächliche Nutzung ist flächendeckend für jedes Flurstück festzustellen. Hierfür sind die Bezeichnungen der Nutzungsarten und – soweit das ohne Mehraufwand möglich ist – die Bezeichnungen der Untergliederungen zu verwenden. Ist für die vorgefundene Nutzung eine zutreffende Untergliederung nicht ausgewiesen, ist die Bezeichnung der Nutzungsart zu verwenden.

Ist ausnahmsweise die Zuordnung zu einer Nutzungsart vorübergehend nicht möglich, kann zunächst die Bezeichnung einer Nutzungsartengruppe als Nutzungsart verwendet werden; das gilt nicht für die Gruppenbezeichnung „Flächen anderer Nutzung“.

(4) Die im Liegenschaftskataster geführte Nutzungsart oder Untergliederung ist bei jeder Gelegenheit, insbesondere bei Katastervermessungen, zu überprüfen und ggf. neu festzustellen. Sind für ein bestimmtes Gebiet die Bezeichnungen der Untergliederungen immer verwendet worden, so sind diese auch der Feststellung der Veränderung zugrunde zu legen.

(5) Für spezielle Erhebungen können mit Zustimmung des Regierungspräsidenten freie Einerstellen der Verschlüsselung vorübergehend für weitere Untergliederungen der Nutzungsart verwendet und im Liegenschaftsbuch belegt werden. Die Belegung soll ein halbes Jahr nicht überschreiten.

(6) Das bisher als Hilfsmittel bei der Feststellung von Nutzungsarten dienende Sachverzeichnis (Nr. 9 meines RdErl. v. 14. 2. 1979 - SMBl. NW. 71342 -) wird fortgeschrieben; es wird nach Neudruck durch das Landesvermessungsamt NRW den Katasterbehörden - gleichzeitig zur Weitergabe an die in Nummer 1 Abs. 2 letzter Satz genannten Stellen - zur Verfügung gestellt.

4. Klassifizierungen (Teil 2)

(1) Die Klassifizierungen sind nach Bestimmungen des Bewertungsgesetzes und des Bodenschätzungsgesetzes, der Straßengesetze, der Wassergesetze sowie der Waldgesetze festgelegt und unter den Schlüsselgruppen 200 bis 500 zusammengefaßt.

(2) In der Gruppe „Flächen des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens“ (Gruppe 200) sind Untergruppen gebildet; ihre Bezeichnungen haben im Schlüssel je eine besondere Zehnerstelle erhalten. Die Bezeichnungen der eigentlichen Klassifizierung sind in der Einerstelle verschlüsselt.

In den Gruppen „Straßenflächen“ (Gruppe 300) und „Gewässerflächen“ (Gruppe 400) haben die Bezeichnungen der Klassifizierungen je eine Zehnerstelle erhalten; in der Einerstelle wird eine Null geführt.

In der Gruppe „Waldflächen“ (Gruppe 500) werden die walddesetzlich festgelegte Eigentumsart, verschlüsselt in der Zehnerstelle, und die walddesetzliche Bindung, verschlüsselt in der Einerstelle, bezeichnet.

(3) Die Klassifizierungen und ihre Veränderungen werden für den Nachweis im Liegenschaftskataster entsprechenden Veröffentlichungen entnommen oder von den für ihre Festsetzung zuständigen Behörden dem Katasteramt mitgeteilt.

5. Änderung von Verwaltungsvorschriften

Nummer 8 des RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 17. 1. 1967 (SMBl. NW. 71342) erhält folgende Fassung:

8. Bei automatisierter Führung des Katasterbuchwerks mit dem Programmsystem Buchnachweis EDV richtet sich die Bezeichnung der Nutzungsarten nach meinem RdErl. v. 14. 2. 1979 (SMBl. NW. 71342) und bei Führung mit dem Programmsystem Automatisiertes Liegenschaftskataster - Liegenschaftsbuch - nach meinem RdErl. v. 19. 10. 1990 (SMBl. NW. 71342).

Nummer 1 Abs. 1 meines RdErl. v. 14. 2. 1979 (SMBl. NW. 71342) wird folgender Satz angefügt:

Bei automatisierter Führung des Katasterbuchwerks mit dem Programmsystem Automatisiertes Liegenschaftskataster - Liegenschaftsbuch - richtet sich die Bezeichnung der Nutzungsarten nach meinem RdErl. v. 19. 10. 1990 (SMBl. NW. 71342).

**Verzeichnis
der Nutzungsarten und Klassifizierungen
mit ihren Begriffsbestimmungen
(Nutzungsartenverzeichnis)**

1 Verzeichnis der Bezeichnungen der Tatsächlichen Nutzung

Kenn- nung	Schlüssel	Bezeichnung	Abk.	Begriffsbestimmung
21	100	Gebäude- und Freifläche	GF	Flächen mit Gebäuden und baulichen Anlagen sowie unbebaute Flächen (Freiflächen), die Zwecken der Gebäude untergeordnet sind. Zu den unbebauten Flächen zählen Vorgärten, Hausgärten, Spielplätze, Stellplätze und andere Flächen, es sei denn, daß sie wegen eigenständiger Verwendung nach der vorgefundenen Nutzung auszuweisen sind. Anmerkung: Die unbebauten Flächen gelten gewöhnlich als der Bebauung untergeordnet, wenn sie das 10fache der bebauten Fläche nicht überschreiten. Hausgärten bis zu 0,1 ha, im übrigen Flächen bis zu 0,2 ha gelten bei obiger Nutzung als der Bebauung untergeordnet.
21	110	Gebäude- und Freifläche Öffentliche Zwecke 111 Verwaltung 112 Bildung und Forschung 113 Kultur 114 Kirche 115 Gesundheit 116 Soziales 117 Sicherheit und Ordnung 118 Friedhof	GFÖ	Gebäude- und Freiflächen, die vorherrschend der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen und der Allgemeinheit zugänglich sind.
21	130	Gebäude- und Freifläche Wohnen 131 Einzelhaus 132 Doppelhaus 133 Reihenhaushaus 134 Gruppenhaus 135 Wohnblock 136 Hochhaus 137 Wohnheim	GFW	Gebäude- und Freiflächen, die vorherrschend Wohnzwecken dienen.
21	140	Gebäude- und Freifläche Handel und Wirtschaft 141 Verwaltung 142 Kredit 143 Versicherung 144 Handel 145 Messe, Ausstellung 146 Beherbergung 147 Restauration 148 Vergnügung 149 Verein	GFHW	Gebäude- und Freiflächen, die vorherrschend Einrichtungen von Handel und Wirtschaft dienen. Hierzu gehören auch Praxen der freien Berufe.
21	170	Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie 171 Produktion 172 Handwerk 173 Tankstelle 174 Lagerung 175 Transport 176 Forschung 177 Grundstoff 178 Betriebliche Sozialeinrichtung	GFGI	Gebäude- und Freiflächen, die vorherrschend gewerblichen und industriellen Zwecken dienen. Anmerkung: Hierzu gehören bei einem Betriebsgelände auch Verwaltungsgebäude, betriebliche Sozialeinrichtungen, Wohngebäude für Betriebsinhaber, Hausmeister, Pförtner usw., Stellplätze und Garagen, soweit sie mit den eigentlichen Betriebsanlagen räumlich zusammenliegen, ferner Werkstraßen, Gleisanlagen, Lagerplätze, Verladerrampen.

Kenn- nung	Schlüssel	Bezeichnung	Abk.	Begriffsbestimmung
21	180	Gebäude- und Freifläche Mischnutzung 181 Öffentlich und Wohnen 182 Öffentlich, Gewerbe und Industrie 183 Öffentlich, Handel und Wirtschaft 184 Wohnen, Handel und Wirtschaft 185 Wohnen, Gewerbe und Industrie 186 Handel und Wirtschaft, Gewerbe und Industrie	GFMI	Gebäude- und Freiflächen, die verschiedenen der vorgenannten Nutzungen (Schlüssel 110 bis 170) die- nen, ohne daß eine Nutzung vorherrscht.
21	230	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen 231 Straße 232 Schiene 233 Luftfahrt 234 Schifffahrt 235 Seilbahn 236 Parken	GFVK	Gebäude- und Freiflächen, die der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsflächen dienen. Anmerkungen: Die eigentlichen Verkehrsflächen werden unter den Schlüsseln 500 und 800 ausgewiesen.
21	250	Gebäude- und Freifläche zu Versorgungsanlagen 251 Wasser 252 Elektrizität 253 Andere Energie 254 Funk- und Fernmeldewesen	GFVS	Gebäude- und Freiflächen, die vorherrschend der Versorgung dienen. Anmerkungen: 1. Hierzu gehören vor allem Einrichtungen ● der Erzeugung (z.B. Wasserwerk, Kraftwerk), ● der Speicherung (z.B. Gasometer, Wasser- turm), ● des Transports (z.B. Sendestation, Pump- station, oberird. Rohrleitung) oder ● der Verteilung (z.B. Fernsprechvermittlung, Transformator) von Wasser oder Energie und ● der Regulierung der Wasserverhältnisse (z.B. Siel, Schöpfwerk). 2. Die Anmerkung bei Schlüssel 170 gilt ent- sprechend.
21	260	Gebäude- und Freifläche zu Entsorgungsanlagen 261 Entwässerung 262 Müllbeseitigung	GFES	Gebäude- und Freiflächen, die vorherrschend der Beseitigung von flüssigen oder festen Abfallstoffen dienen. Anmerkungen: 1. Hierzu gehören nicht Einrichtungen zur Schrott- verwertung. 2. Die Anmerkung bei Schlüssel 170 gilt entspre- chend.
21	270	Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft 271 Wohnen 272 Betrieb 273 Wohnen und Betrieb 274 Gewächshaus	GFLF	Gebäude- und Freiflächen, die vorherrschend der Land- und Forstwirtschaft dienen, einschließlich des Wohnteils. Anmerkung: Hierzu gehören auch Betriebseinrichtungen des Gartenbaus und landwirtschaftlicher Sondernut- zungen.
21	280	Gebäude- und Freifläche Erholung 281 Sport 282 Bad 283 Stadion 284 Kur 285 Camping 286 Wochenendhaus 287 Zoologie 288 Botanik	GFE	Gebäude- und Freiflächen, die vorherrschend dem Sport, der Freizeit, der Erholung oder dazu dienen, Tiere oder Pflanzen zu zeigen. Anmerkung: S. Anmerkung zu Schlüssel 400
21	290	Freifläche 291 Bauplatz 292 Fläche mit ungenutztem Gebäude	FF	Flächen im Ortsbereich, die noch nicht baulich oder nicht anders nachhaltig genutzt werden.

Kenn- nung	Schlüssel	Bezeichnung	Abk.	Begriffsbestimmung
21	300	Betriebsfläche	BF	Unbebaute Flächen, die vorherrschend gewerblich, industriell oder für Zwecke der Ver- und Entsorgung genutzt werden.
21	310	Betriebsfläche Abbauland 311 Sand 312 Kies 313 Lehm, Ton, Mergel 314 Gestein 315 Erz 316 Kohle 317 Torf 318 Lava	BFAB	Flächen, die durch Abbau der Bodensubstanz genutzt werden. Anmerkungen: 1. Für den Abbau vorbereitete Flächen, z.T. ausgebeutete Flächen und Sicherheitsstreifen, sind in die als Abbauland bezeichnete Fläche einzubeziehen. 2. Stillgelegtes Abbauland s. Unland (Schlüssel 950).
21	320	Betriebsfläche Halde 321 Erde 322 Schutt 323 Schlacke	BFHA	Flächen, auf denen aufgeschüttetes Material dauernd gelagert wird.
21	330	Betriebsfläche Lagerplatz 331 Kohle 332 Öl 333 Baustoffe 334 Schrott, Altmateriale 335 Ausstellung	BFLP	Unbebaute Flächen, auf denen Güter (Rohstoffe, Schrott, Halb- oder Fertigfabrikate und dgl.) zur Weiterverarbeitung, zum Gebrauch, Verkauf usw. gelagert werden, soweit die Flächen nicht in die Gebäude- und Freiflächen einbezogen werden können.
21	340	Betriebsfläche Versorgungsanlage 341 Wassergewinnung	BFVS	Unbebaute Flächen, die vorherrschend der Versorgung dienen. Anmerkung: Hierzu gehören z.B. die Wassergewinnungsgebiete, die eingezäunt und der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind.
21	350	Betriebsfläche Entsorgungsanlage 351 Müll 352 Schlamm 353 Abwasser	BFES	Unbebaute Flächen, auf denen Abfallstoffe deponiert werden.
21	360	Betriebsfläche für Erweiterungen	BFE	Ungenutzte Flächen, die zur Erweiterung von Betrieben bestimmt sind.
21	370	Betriebsfläche unbenutzbar	BFU	Flächen mit Betriebsanlagen, die durch besondere Umstände unbenutzbar geworden sind (z.B. Bruchfelder, verfallende Betriebsanlagen, Trümmerfelder).
21	400	Erholungsfläche	ERH	Unbebaute Flächen, die vorherrschend dem Sport, der Erholung oder dazu dienen, Tiere oder Pflanzen zu zeigen. Anmerkung: Untergeordnete bauliche Anlagen (z.B. Nebenanlagen wie Kioske, Umkleieräume, Gartenlauben) werden nicht gesondert ausgewiesen.
21	410	Sportfläche 411 Sportplatz 412 Golfplatz 413 Rennbahn 414 Reitplatz 415 Schießstand 416 Freibad 417 Eis-, Rollschuhbahn 418 Tennisplatz	SPO	Unbebaute Flächen, die dem Sport dienen.

Ken- nung	Schlüssel	Bezeichnung	Abk.	Begriffsbestimmung
21	420	Grünanlage 421 Park, Liegewiese 422 Spielplatz, Bolzplatz 423 Zoologischer Garten 424 Wildgehege 425 Botanischer Garten 426 Kleingarten 427 Wochenendplatz 428 Friedhof (Park)	GRÜ	Unbebaute Flächen, die der Erholung dienen. Anmerkungen: 1. Hierzu gehören auch Kleingärten und Wochenendplätze, die der Freizeitgestaltung und Erholung dienen sowie parkähnlich angelegte Friedhöfe. 2. Innerhalb von Grünanlagen befindliche Einrichtungen wie Spielplätze werden nicht besonders ausgewiesen.
21	430	Campingplatz	CP	Unbebaute Flächen, die als Zelt- oder Wohnwagenplatz genutzt werden.
21	500	Verkehrsfläche	VK	Flächen, die dem Straßen-, Schienen-, Luft- oder Schiffsverkehr dienen.
21	510	Straße 511 S-mehrbahnig*) 512 S-einbahnig 513 S-Fußgänger	S	Flächen, die nach allgemeiner Auffassung als Straße zu bezeichnen sind. Anmerkung: Zu den als Straße nachzuweisenden Flächen gehören gewöhnlich auch die Trenn- und Seitenstreifen, Brücken, Gräben und Böschungen, Rad- und Gehwege, Parkstreifen und ähnliche Einrichtungen.
21	520	Weg 521 Fahrweg 522 Fußweg	WEG	Flächen, die nach allgemeiner Auffassung als Weg zu bezeichnen sind. Anmerkung: Die Anmerkung bei Schlüssel 510 gilt entsprechend.
21	530	Platz 531 Park- und Stellplatz 532 Rastplatz 533 Marktplatz 534 Mehrzweckplatz	PL	Flächen, die zum Abstellen von Fahrzeugen, Abhalten von Märkten und Durchführen von Veranstaltungen dienen.
21	540	Bahngelände 541 Bahn 542 U-Bahn, S-Bahn 543 Straßenbahn	BGL	Flächen, die dem schienengebundenen Verkehr dienen. Anmerkungen: Hierzu gehören 1. der Bahnkörper mit Gleisanlagen, Böschungen, Brücken, Gräben und Schutzstreifen sowie die Bahnsteige, 2. Ladestraßen, Laderampen, Lagerplätze u. dgl., 3. die auf der freien Strecke befindlichen Flächen mit Wärterhäuschen, Blockhäuschen, Transformatoren u. dgl.
21	550	Flugplatz 551 Flughafen 552 Landeplatz 553 Segelfluggelände	FPL	Flächen, die vorherrschend dem Luftverkehr dienen.
21	560	Schiffsverkehr 561 Hafenanlage 562 Anlegestelle	VKS	Flächen zu Lande, die dem Schiffsverkehr dienen.
21	580	Verkehrsfläche, ungenutzt	VBR	Flächen, die dem Verkehr dienten, aber seit längerem nicht mehr genutzt werden.

*) Insgesamt mehr als zwei Fahrstreifen

Kennung	Schlüssel	Bezeichnung	Abk.	Begriffsbestimmung
21	600	Landwirtschaftsfläche	LW	Flächen, die dem Ackerbau, der Wiesen- und Weidewirtschaft, dem Gartenbau oder dem Weinbau dienen.
21	610	Ackerland	A	Flächen, die dem feldmäßigen Anbau von Getreide, Hülsenfrüchten, Hackfrüchten, Futterpflanzen, Handels- und Gartengewächsen dienen.
21	620	Grünland	GR	Grasflächen, die gemäht oder geweidet werden.
21	630	Gartenland	G	Flächen, die dem Gartenbau dienen. Anmerkung: Hierzu gehören auch Obstanlagen, Baumschulen und die besonders auszuweisenden Hausgärten (s. Begriffsbestimmung Schlüssel 100, Absatz 2), jedoch nicht Parks.
21	640	Weingarten	WG	Flächen, die dem Weinbau dienen.
21	650	Moor	MO	Unkultivierte Flächen mit einer mindestens 20 cm starken oberen Schicht aus vertorften oder vermoorten Pflanzenresten, soweit nicht Abbauland. Anmerkung: Ein geringwertiger Baumbestand (Gehölz) ändert nicht den Charakter Moor.
21	660	Heide	HEI	Unkultivierte, sandige, meist mit Heidekraut oder Ginster bewachsene Flächen. Anmerkung: Ein geringwertiger Baumbestand (Gehölz) ändert nicht den Charakter Heide.
21	670	Landwirtschaftliche Mischnutzung	LWMI	Flächen, die unterschiedlich landwirtschaftlich genutzt werden (Schlüssel 610 bis 630), für die aber die Bildung besonderer Abschnitte nicht tunlich ist, weil sie sehr klein, ihre unterschiedliche Nutzung offensichtlich nicht dauerhaft und die Abgrenzungen mehr oder weniger zufällig sind.
21	680	Landwirtschaftliche Betriebsfläche	LWBF	Unbebaute Flächen, die dem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und nicht den Schlüsseln 610 bis 670 zuzuordnen sind.
21	690	Brachland	LWBR	Flächen, die der Landwirtschaft dienten, aber offensichtlich seit längerem nicht mehr genutzt werden.
21	700	Waldfläche	H	Flächen, die mit Bäumen und Sträuchern bewachsen sind und hauptsächlich forstwirtschaftlich genutzt werden. Anmerkung: Hierzu gehören auch Waldblößen, Pflanzgärten, Wildäusungsflächen u. dgl.
21	710	Laubwald	LH	Flächen, die mit Laubbäumen bewachsen sind.
21	720	Nadelwald	NH	Flächen, die mit Nadelbäumen bewachsen sind.
21	730	Mischwald	LNH	Flächen, die mit Laub- und Nadelbäumen gemischt bewachsen sind und bei denen der Charakter eines reinen Bestandes nicht vorherrscht.
21	740	Gehölz	GH	Flächen, die mit Sträuchern oder vereinzelter Bäumen bewachsen sind. Anmerkung: Hierzu gehören auch Windschutzstreifen, Vogelschutzgehölze u. dgl.

Kennung	Schlüssel	Bezeichnung	Abk.	Begriffsbestimmung
21	800	Wasserfläche	WA	Flächen, die ständig oder zeitweilig mit Wasser bedeckt sind, gleichgültig, ob das Wasser in natürlichen oder künstlichen Betten abfließt oder steht. Anmerkung: Hierzu gehören auch Böschungen, Leinpfade u. dgl.
21	810	Fluß	WAF	Flächen, die nach allgemeiner Auffassung als Fluß zu bezeichnen sind.
21	820	Kanal	WAK	Die Begriffsbestimmung bei Schlüssel 810 gilt sinngemäß.
21	830	Hafen	WAH	
	831	Sporthafen		
21	840	Bach	WAB	
21	850	Graben	WAG	
21	860	See	WAS	
	861	Natürlicher See		
	862	Stausee		
	863	Rückhaltebecken		
21	870	Altwasser	WAA	
21	880	Teich, Weiher	WAT	
21	890	Sumpf	WASU	
21	900	Flächen anderer Nutzung	—	Flächen, die nicht mit einer der vorgenannten Nutzungsarten bezeichnet werden können. Anmerkung: Schlüssel 900 darf nicht vergeben werden; s. Nummer 3.2 Abs. 2 des Erlasses.
21	910	Übungsgelände	ÜB	Flächen, die hauptsächlich Übungs- und Erprobungszwecken dienen.
	911	Verkehrsübungsplatz		
	912	Dressurplatz		
	913	Militärisches Übungsgelände		
21	920	Schutzfläche	SF	Flächen, deren Hauptzweck der Schutz von Anlagen oder Landschaftsteilen ist.
	921	Deich, Hochwasserschutzanlage		
	922	TP		
21	930	Historische Anlage	HIST	Flächen, auf denen sich historische Anlagen befinden, sofern nicht vom Charakter der Anlage her die Zuordnung zu einer Nutzungsart der Gruppe Gebäude- und Freifläche zutreffender ist.
	931	Stadtmauer		
	932	Turm		
	933	Denkmal		
	934	Bildstock		
	935	Ruine		
	936	Ausgrabung		
21	940	Friedhof	FHF	Flächen, die zur Bestattung dienen oder gedient haben, sofern nicht vom Charakter der Anlagen her die Zuordnung zur Nutzungsart Grünanlage (Schlüssel 420) zutreffender ist.
21	950	Unland	U	Flächen, die nicht geordnet genutzt werden, wie Felsen, Steinriegel, größere Böschungen, Dünen, stillgelegtes Abbau- und Bergbau- und Freiland.
21	960	Trockengraben	TRG	Gräben, die nicht Wasser führen.

2 Verzeichnis der Klassifizierungen

2.1 Klassifizierungen nach dem Bewertungsgesetz und dem Bodenschätzungsgesetz

Ken- nung	Schlüssel	Bezeichnung	Abk.	Begriffsbestimmung
32	200	Flächen des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens	-	Klassifizierung der Flächen nach dem Bewertungsgesetz und dem Bodenschätzungsgesetz
32	210	Ackerland	-	Flächen, die insbesondere dem Anbau von Getreide, Hülsenfrüchten, Hackfrüchten, Futterpflanzen, Ölfrüchten und Faserpflanzen sowie Feldgemüse dienen. Dazu gehören auch Flächen des Obstbaus mit ackerbaulicher Unternutzung außerhalb von Plantagen (sonst Schlüssel 242).
32	211	Ackerland	A	S. Schlüssel 210.
32	212	Acker-Grünland	AGR	Flächen, auf denen vorherrschende Ackernutzung regelmäßig mit Grünlandnutzung abwechselt.
32	213	Acker-Hackrain	HACK	Flächen geringer Ertragsfähigkeit, die nur unter erschwerten Bedingungen ackerbaulich genutzt werden können und nach den natürlichen Verhältnissen als Ackerland geschätzt worden sind.
32	220	Sonderkulturen	-	Flächen, die dem Anbau von Sonderkulturen dienen.
32	221	Hopfen	HOPF	Flächen, die dem Anbau von Hopfen dienen.
32	222	Spargel	SPA	Flächen, die dem Anbau von Spargel dienen.
32	230	Grünland	-	Dauergrasflächen, die gemäht oder geweidet werden. Dazu gehören auch Flächen des Obstbaus mit Grünland-Unternutzung außerhalb von Plantagen (sonst Schlüssel 242).
32	231	Grünland	GR	S. Schlüssel 230.
32	232	Grünland-Acker	GRA	Flächen, auf denen vorherrschende Grünlandnutzung regelmäßig mit Ackernutzung abwechselt.
32	233	Grünland-Hackrain	HACK	Flächen geringer Ertragsfähigkeit, die nur unter erschwerten Bedingungen ackerbaulich genutzt werden können und nach den natürlichen Verhältnissen als Grünland geschätzt worden sind.
32	234	Wiese	W	Dauergrasflächen, die infolge ihrer feuchten Lage nur gemäht werden können.
32	235	Streuwiese	STR	Flächen, die nur oder hauptsächlich durch Entnahme von Streu genutzt werden.
32	236	Hutung	HU	Flächen geringer Ertragsfähigkeit, die nicht bestellt werden und nur eine gelegentliche Weidenutzung zulassen.
32	240	Gartenland	-	Flächen, die dem Anbau von Gartengewächsen dienen. Dazu gehören auch nicht öffentliche Parkanlagen bis zu 50 Ar Größe und Hausgärten über 10 Ar Größe.
32	241	Gartenland	G	S. Schlüssel 240.
32	242	Obstplantage	OBST	Flächen, die der Intensivkultur von Obstbäumen und -sträuchern in regelmäßiger Pflanzung dienen.
32	243	Baumschule	BSCH	Flächen, die dem Anbau von Baumschulgewächsen dienen.
32	244	Anbaufläche unter Glas	GLAS	Flächen unter Glas, Kunststoffplatten oder -folien, die dem Anbau von Gartengewächsen dienen.
32	245	Kleingarten	KLK	Flächen, die als selbständige Gartenanlagen mit oder ohne Einfriedung (Schrebergärten, Laubenkolonien u.ä.) dem Anbau von Gartengewächsen dienen.

Kenn- nung	Schlüssel	Bezeichnung	Abk.	Begriffsbestimmung
32	250	Holzung	-	Waldflächen, die der Erzeugung und Gewinnung von Rohholz dienen. Dazu gehören u.a. auch Blößen, Wildwiesen und -äcker, Saat- und Pflanzkämpfe, Schutzstreifen, Schneisen sowie im Liegenschaftskataster nicht ausgewiesene Wirtschaftswege.
32	251	Holzung	H	S. Schlüssel 250.
32	260	Weingarten	-	Flächen, die als bestockte Rebflächen, Brache oder Jungfelder der weinbaulichen Nutzung dienen, einschließlich der zur weinbaulichen Nutzung gehörenden Rebschulen und Rebmuttergärten.
32	261	Weingarten	WG	S. Schlüssel 260.
32	270	Sonstige land- und forstwirtschaftliche Nutzungen	-	Flächen, die den verschiedenen Arten der sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung dienen.
32	271	Weihnachtsbaumkultur	WEIH	Flächen, die ausschließlich dem Anbau von Weihnachtsbäumen dienen.
32	272	Saatzucht	SAAT	Flächen, die der Saatzucht als Saatkämpfe und Zuchtgärten dienen, einschließlich der Anzuchtflächen unter Glas.
32	273	Teichwirtschaft	TEIW	Produktive Wasserflächen, die der Teichwirtschaft dienen.
32	280	Nebenflächen des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft	-	Hof- und Gebäudeflächen einschließlich der den Gebäuden untergeordneten Freiflächen sowie Wege, Hecken, Gräben, soweit nicht bei Schlüssel 400 ausgewiesen, und Grenzzaine des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs.
32	281	Nebenfläche des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft	NF	S. Schlüssel 280.
32	290	Andere Flächen	-	Flächen des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs, die weder zu einer Nutzung noch zu den Nebenflächen gehören.
32	291	Abbauland der Land- und Forstwirtschaft	LFAB	Flächen, die durch den Abbau der Bodensubstanz (Sand, Kies, Lehm, Torf u.ä.) überwiegend für Zwecke des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft genutzt werden (§ 43 Abs. 1 BewG).
32	292	Geringstland	GER	Flächen geringster Ertragsfähigkeit ohne Wertzahlen nach dem Bodenschätzungsgesetz, d.s. unkultivierte Moor- und Heideflächen, ehemals bodengeschätzte Flächen und ehemalige Weinbauflächen, die ihren Kulturzustand verloren haben.
32	293	Unland	U	Flächen, die keinen Ertrag abwerfen können, wie z.B. Felsen, Dünen, Steinriegel, stillgelegtes Abbauland.

2.2 Klassifizierungen nach den Straßengesetzen

Ken- nung	Schlüssel	Bezeichnung	Abk.	Begriffsbestimmung
33	300	Straßenflächen	–	Klassifizierung von Straßenflächen nach den Straßengesetzen.
33	310	Bundesautobahn	BAB	Flächen, die durch Widmung die Eigenschaft einer Bundesfernstraße – Bundesautobahn – erhalten haben (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. Abs. 3 FStrG).
33	320	Bundesstraße	B	Flächen, die durch Widmung die Eigenschaft einer Bundesfernstraße – Bundesstraße – erhalten haben (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 FStrG).
33	330	Landesstraße	L	Flächen, die durch Widmung die Eigenschaft einer Landesstraße erhalten haben (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 StrWG NW).
33	340	Kreisstraße	K	Flächen, die durch Widmung die Eigenschaft einer Kreisstraße erhalten haben (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 StrWG NW).
33	350	Gemeindestraße	GS	Flächen, die durch Widmung die Eigenschaft einer Gemeindestraße erhalten haben (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NW).
33	360	Sonstige öffentliche Straße	SOS	Flächen, die durch Widmung die Eigenschaft einer sonstigen öffentlichen Straße erhalten haben (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 StrWG NW).

2.3 Klassifizierungen nach den Wassergesetzen

Ken- nung	Schlüssel	Bezeichnung	Abk.	Begriffsbestimmung
34	400	Gewässerflächen	–	Klassifizierung von Gewässerflächen nach den Wassergesetzen.
34	410	Gewässer I. Ordnung – Bundeswasserstraße	GIB	Die in dem Verzeichnis zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 LWG aufgeführten Bundeswasserstraßen mit den in Nordrhein-Westfalen liegenden Strecken.
34	420	Gewässer I. Ordnung – Landesgewässer	GIL	Die in dem Verzeichnis zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 LWG als Landesgewässer aufgeführten Gewässerstrecken.
34	430	Gewässer II. Ordnung	GII	Alle anderen Gewässer (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 LWG).

2.4 Klassifizierungen nach den Waldgesetzen

Ken- nung	Schlüssel	Bezeichnung	Abk.	Begriffsbestimmung
35	500	Waldflächen	–	Wald entsprechend den Begriffsdefinitionen des Bundeswaldgesetzes und des Landesforstgesetzes sowie andere Forstbetriebsflächen.
35	510	Staatswald Bund	HB	Wald im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland.
35	520	Staatswald Land	HL	Wald im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen.
35	530	Kommunalwald	HK	Wald im Eigentum von Gemeinden, Gemeindeverbänden, Kreisen u.ä.
35	540	Anstalts- und Stiftungswald	HA	Wald im Eigentum von Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.
35	550	Anderer öffentlicher Wald	HO	Anderer öffentlicher Wald.
35	560	Privater Gemeinschaftswald	HG	Wald im Eigentum von Realverbänden, Hauberggenossenschaften, Marktgenossenschaften, Gehöferschaften und ähnlichen Gemeinschaften, soweit dieser nicht dem Körperschaftswald zugeordnet ist.
35	570	Großprivatwald	HP	Wald im Eigentum natürlicher Personen (einschl. Erbengemeinschaften), soweit er als Großprivatwald gilt einschl. Schutzforsten (Schutzforstverordnung).
35	580	Kleinprivatwald	HM	Wald im Eigentum natürlicher Personen (einschl. Erbengemeinschaften), soweit er als Kleinprivatwald gilt.
35	590	Anderer Privatwald	HJ	Privatwald, der nicht unter den Schlüsseln 560 bis 580 erfaßt ist (z.B. von Religionsgemeinschaften und juristischen Personen des privaten Rechts).

In die Einerstelle der Schlüssel 510 bis 590 ist einzusetzen:

..1	Ohne besondere gesetzliche Bindung	..O	Wald entsprechend den Begriffsdefinitionen des Bundeswaldgesetzes und des Landesforstgesetzes, soweit nicht zu Schlüssel ..2 bis ..8 gehörend.
..2	Schutzwald	..S	Wald, der als Schutzwald besonderen gesetzlichen Bindungen unterliegt.
..3	Erholungswald	..E	Wald, der als Erholungswald besonderen gesetzlichen Bindungen unterliegt.
..4	Bannwald	..B	Wald, der als Bannwald besonderen gesetzlichen Bindungen unterliegt.
..6	Schutz- und Erholungswald	..SE	Wald, der als Schutz- und Erholungswald besonderen gesetzlichen Bindungen unterliegt.
..9	Anderere Forstbetriebsfläche	..AF	Forstbetriebsflächen, die nicht Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes und des Landesforstgesetzes sind.

Anmerkung:

Die Abkürzungen für die Bezeichnungen der Einerstelle sind jeweils als dritte oder als dritte und vierte Stelle hinter die zweistelligen Abkürzungen zu setzen, die für die Bezeichnungen der Zehnerstellen ausgewiesen sind.

II.

Landesregierung

Behördliches Vorschlagswesen

Bek. d. Landesregierung v. 4. 1. 1991

Der Interministerielle Ausschuß für das Behördliche Vorschlagswesen hat in der Zeit vom 1. 1. 1990 - 31. 12. 1990 die nachstehend aufgeführten Verbesserungsvorschläge als für die Landesverwaltung nützlich anerkannt und belohnt:

Name des Einsenders	Vorschlag Nr.	Gegenstand des Vorschlags	Prämie DM
Rainer GRÖNING Wolfram BOVERMANN Josef WEGNER	12029	Entwicklung eines Kamera-Haltesystems für die Stoßsimulationsanlage des Staatl. Materialprüfungsamts Nordrhein-Westfalen	3 150,-
Manfred HAMER	11948	Einsparungen an Portokosten im Bereich der Versorgungsverwaltung	2 040,-
Dieter FAUST	11992	Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung: Entwicklung einer „Notruf-Großanzeige mit akustischem Signal“	1 775,-
Hans-Dieter HUNSCHÉDE	12202	Verbesserung im Bereich des Staatl. Materialprüfungsamts Nordrhein-Westfalen: Entwicklung einer Schutzvorrichtung an der Prüfeinrichtung für schwellende Belastung von hydraulischen Stempeln und Zylindern	795,-
---	12174	Entwicklung eines Systems für die datentechnische Erfassung von Fakten und Untersuchungsergebnissen im Bereich des Schutzes der Gesundheit des Menschen vor Gefahren, die von Konsumgütern ausgehen können	790,-
Manfred BECKMANN	11279	Verbesserung im Bereich der Kampfmittelbeseitigung: Ausziehgerät für Übertragungsladungen aus US-Bombenblindgängern	735,-
Dieter KOCH	12318	Verbesserung im Bereich des Staatl. Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen: Überprüfung von Betonrohren auf ihre Wasserdichtigkeit durch hydraulisches Anpressen des Verschlußdeckels	720,-
Heike OLSCHÉWSKI	11866	Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung: Entwicklung eines Verfahrens zur Nutzung der Datenverarbeitung auf Textsystemen	510,-
---	11723	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Neugestaltung der Liste der bedeutenden Steuerfälle	430,-
---	11781	Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung: Neugestaltung des Vordrucks 188	420,-
Hans Walter STEKELENBERG	12096	Verbesserung im Bereich der Polizei: Umgestaltung des Verwarngeldblocks	415,-
---	12093	Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung: Änderung des Aktenumschlags AU 8	330,-
Hans Dieter LEDDERHOS	11973	Einsparung im Bereich der Versorgungsämter: Verwendung der Endlosvordrucke als Konzeptpapier	385,-
Renate FITZEK	11550	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Einführung eines Vordrucks für den Bereich der Kraftfahrzeugsteuer-Stelle zur Ermittlung der Anschriften der Steuerpflichtigen	380,-
---	11965	Verbesserung im Bereich der Polizei: Landesweite Einführung des Vordrucks „Strafantrag“	375,-

Name des Einsenders	Vorschlag Nr.	Gegenstand des Vorschlags	Prämie DM
Martin WEISS	11642	Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung: Einführung eines besonderen Vordrucks für das Vermögensverzeichnis für Kapitalgesellschaften, Offene Handelsgesellschaften und Kommanditge- sellschaften	360,-
Norbert HIPPE	10716	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Verzicht auf die Führung der „Sachkarten“ und das „Verzeichnis der erhaltenen Handausgaben“ unter Erweiterung der „Verteilerliste“	355,-
Ulrich BERKEMEIER	10764	Selbstbinden der Steuerlisten im Bereich der Oberfinanzdirektion Köln	330,-
—	11917	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Erweiterung des Eingabebogens GFZ Nr. 138/2	325,-
—	11869	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Änderung von Betriebsprüfungs-vordrucken	305,-
Irene COSTABELL	12004	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Ausdruck auch des Eigentümers des Grundstücks in den Bescheiden über die Aufhebung eines Ein- heitswerts oder über die Ablehnung einer Wert- fortschreibung bei der Einheitsbewertung des Grundbesitzes	300,-
Alfred BÜHNER	11420	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Änderung der Plausibilitätsprüfung der ESt-Pro- gramme	295,-
Werner WAGNER	12065	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Ergänzung der DA-ADV Fach 10 Teil 91	285,-
Frank SCHMITZ	12050	Verbesserung im Bereich der Polizei: Schlagschutz für den Breidenbach-Stecker der Kradhelme	280,-
Ulrich WESTHUES	11694	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Wegfall der Sachgebietsleiter-Listen	275,-
Heike SOMMER	12059	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Ergänzung des Vordrucks Nr. 107/12	275,-
Manfred HALLMANN	11990	Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung: Neufassung des Vordrucks VollstrO 1	275,-
—	12055	Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung: Neufassung der Vordrucke VollstrO1 und VollstrO3	275,-
—	11989	Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung: Änderung des Vordrucks AU 58 a	275,-
Angelika LICHTENHAGEN	12333	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Ergänzung des Vordrucks Nr. 816/4	275,-
Wilhelm COUSIN	10632	Verbesserung der Altaktenverwaltung mit Hilfe der ADV im Bereich der Finanzverwaltung	265,-
Rose MERZIK	12177	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Ergänzung des Vordrucks „EW 94 Vorblatt Woh- nungs-/Teileigentum“ um das Baujahr	265,-
—	12319	Änderung der Gehaltsscheckbestimmungen	265,-
Horst NIENASS	12128	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Änderung des Vordrucks Nr. 137/11	260,-
—	12045	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Aufnahme der Frage nach dem Kaufpreis in den Vordruck EW 100/75	255,-
Ricardo SCHAEFER	11922	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Eindruck eines neutralen Dienstsiegels in den Vordruck Nr. 830/11	250,-

Name des Einsenders	Vorschlag Nr.	Gegenstand des Vorschlags	Prämie DM
Ricardo SCHAEFER	11900	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Ergänzung des Vordrucks Nr. 605/3	250,-
Klaus DÄHNERT	11955	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Ausdruck von zusätzlichen Informationen in der „Liste für die Umsatzsteuer-Sonderprüfung“	250,-
---	12173	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Einführung des Vordrucks EW-L9 im Bezirk der Oberfinanzdirektion Münster	230,-
Siegfried DRESCHER	11964	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Änderung des Vordrucks Nr. 142/104	225,-
Irene COSTABELL	12007	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Umgestaltung des Vordrucks Nr. 140/147	225,-
---	12005	Verbesserung des maschinellen Verfahrens bei der Einheitsbewertung des Grundvermögens	225,-
---	12275	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Änderung des Vordrucks Nr. 101/35	225,-
Horst SCHRÖDER	12032	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Ergänzung des Vordrucks Nr. 138/182	220,-
Helga JENNEN	12120	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Überarbeitung des Vordrucks Nr. 835/11	220,-
Jürgen SCHREINER	12071	Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung: Neufassung des Vordrucks HS 12	220,-
Franz HEINEN	12066	Hinweis in der DA, daß durch eine Anweisung nur der Finanzamtsnummer bei der Kennzahl für die V-Steuer Nummer der Ausdruck des Namens und der Anschrift des jeweiligen Finanzamts in den EW-Mitteilungen zu erreichen ist	215,-
Horst FILBRANDT	12035	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Ergänzung des masch. Erläuterungstextes in LStJA-Bescheiden betr. die Einkünfte aus Kapi- talvermögen	215,-
Günter KRAUSE	11692	Äußere Gestaltung der in der Finanzverwaltung verwendeten Fensterbriefumschläge	215,-
Jörg KRAFT	11222	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Besonderes Eintragungsfeld für die Bescheini- gung steuerfreier Arbeitgeberleistungen zu den Kosten einer doppelten Haushaltsführung in Ab- schnitt IV der Lohnsteuerkarte	210,-
Andrea VÖLMECKE	12085	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Überarbeitung der Erläuterungstexte in Fach 5 Teil 31 Nr. 3.4 DA-ADV	210,-
Ralf KEMPER	12373	Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung: Änderung des Vordrucks ZP 39	210,-
---	11712	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Änderung der Liste der bedeutenden Steuerfälle	205,-
---	11838	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Überwachung von Haftungsfällen im Erhebungs- verfahren	205,-
Petra HOFFMANN	12010	Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung: Änderung des Vordrucks AKtO 5	205,-
Sieglinde BIEGLER	12046	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Ergänzung des Vordrucks Nr. 605/49	205,-
---	12068	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Änderung des Vordrucks Nr. 605/20	205,-

Name des Einsenders	Vorschlag Nr.	Gegenstand des Vorschlags	Prämie DM
Wolfgang WEBER	12188	Hinweis betr. den Verteiler bei Versendung von Erlassen im hausinternen Mitteilungsblatt des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft	205,-
Manfred HALLMANN	12077	Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung: Ergänzung der Zeitschrift des Vollstreckungsauftrages um einen Verfügungsentwurf	205,-
Klaus DÄHNERT	11932	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Änderung des Vordrucks Nr. 754/22	200,-
---	11729	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Ergänzung des Vordrucks Nr. 107/19	200,-
Norbert HAVERKAMP	11997	Verbesserung im Bereich der Polizei: Ergänzung des Vordrucks „Ausweisbestätigung“	200,-
Annette WILPER	12119	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Erweiterung des Vordrucks Nr. 605/12	200,-
Stefan SCHURMANN	12082	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Ergänzung des Vordrucks LSt 91 Nr. 830/10	200,-
Theodor HELMSORIG	12271	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Änderung des Vordrucks EW 700/74	200,-
Gerhard SUCCOLOWSKY	11672	Verbesserung im Bereich der Polizei: Richtigstellung der Verfahrensweise betr. die Halterfeststellungen	200,-
---	11786	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Aufnahme von Hinweisen in den Vordruck ALDA-FEST 4a zur Art und zum Zeitpunkt der Entscheidung über einen gestellten Antrag auf Aussetzung der Vollziehung	195,-
Peter FRANKEN	12166	Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung: Änderung des Vordrucks 211	195,-
---	12194	Bei neu erteilten Steuernummern Zusendung der Broschüre „Selbständig – was nun?“ an den Steuerpflichtigen	195,-
Hildegard KUNZE	12327	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Berücksichtigung der in der Grunddatei ausgezeichneten Kennzeichnung des Betriebsinhabers in den Fällen, in denen für Ehegatten gemeinsam ein Speicherkonto geführt wird	195,-
Hans-Gerd MÖSKES	12328	Verbesserung im Bereich der Polizei: Änderung des Vordrucks „Verkehrsunfallanzeige“	195,-
Holger SINTERMANN	11647	Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung: Änderung des Aktenumschlags AU 3	195,-
Annette WILPER	11962	Anweisung an die Amtsgerichte, den Vordruck AG II 66 allgemein für Anfragen zu verwenden und den Finanzämtern in zweifacher Ausfertigung zu übersenden	195,-
Olaf KAMP	12142	Verbesserung im Bereich der Polizei: Gestaltung einer Bildmappe für Verkehrsunfälle	195,-
Peter SCHWELLENBACH	12102	Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung: Neufassung des Vordrucks HKR 203a	195,-
Uwe Wolfgang MINGE	11845	Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung: Neugestaltung der Aktenhülle AU 13c	195,-
---	12326	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Änderung des Vordrucks BUCHO-ADV 7	195,-

Name des Einsenders	Vorschlag Nr.	Gegenstand des Vorschlags	Prämie DM
Erhard SEEGER	12028	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Ausgabe eines Fehlerhinweises auf festgesetzte Vorauszahlungen bei der Anweisung einer Kon- tensperre	190,-
,-	12049	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Ergänzung des Vordrucks Nr. 107/16	190,-
Volker LORSBACH	12276	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Ergänzung des Vordrucks Erb. 42	190,-

- MBl. NW. 1991 S. 108.

Innenministerium

Fortbildungswoche des Landes Nordrhein-Westfalen für den mittleren und einfachen Dienst vom 15. bis 19. April 1991 in Bad Meinberg

Bek. d. Innenministeriums v. 4. 2. 1991 -
II B 4 - 6.62.10 - 1/91 -

Vom 15. bis 19. April 1991 wird die Fortbildungswoche für
den mittleren und einfachen Dienst in Bad Meinberg unter
dem Thema

„Der Europäische Binnenmarkt -
Chancen und Probleme aus der Sicht unserer
europäischen Nachbarn“

durchgeführt.

Die Unterbringungs- und Verpflegungskosten für die
Beschäftigten des Landes werden von mir übernommen, so
daß die entsendenden Behörden lediglich die Fahrkosten
und die persönlichen Reisekosten nach dem LRKG (die
Kürzungsregelungen nach § 12 LRKG sind zu beachten) zu
tragen haben. Teilnehmergebühren werden nicht erhoben.
Für Teilnehmer, die nicht im Landesdienst stehen, sind
Unterbringungs- und Verpflegungskosten in Höhe von
220,- DM und eine Teilnehmergebühr von 60,- DM zu
zahlen. Einzelheiten über die Entrichtung des Pauschal-
betrages sowie der Teilnehmergebühr werden mit der
Zulassung der Teilnehmer bekanntgegeben.

Die Teilnehmer sind durch die Behörden dem Innenmi-
nisterium des Landes Nordrhein-Westfalen zu melden;
über die Zulassung erhalten sie Mitteilung. Die mit der
Zulassung übersandten Karten sind auszufüllen und an die
Kurverwaltung zu senden. Die Kurverwaltung wird an-
schließend die Unterbringung bestätigen.

Im Bereich der Landesverwaltung wird die Zeit der Teil-
nahme nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet.

An der Fortbildungswoche können Beamte des mittleren
und einfachen Dienstes und vergleichbare Angestellte aus
den Verwaltungen des Bundes, der Länder und der Ge-
meinden (GV) in Nordrhein-Westfalen teilnehmen.

Die Fortbildungswoche wird am Montag, dem 15. April
1991, um 10.00 Uhr im Kurtheater im Kurgastzentrum Bad
Meinberg eröffnet. Als Anreisetag ist der 15. April 1991, als
Abreisetag der 19. April 1991 vorgesehen. Die Verpflegung
beginnt am Anreisetag mit dem Abendessen und endet am
Abreisetag mit dem Mittagessen.

Die Anmeldungen (in doppelter Ausfertigung) müssen
auf dem Dienstweg bis zum 8. März 1991 (spätester Ter-
min) beim Innenministerium des Landes Nordrhein-West-
falen eingegangen sein.

- MBl. NW. 1991 S. 112.

Finanzministerium**Gewährung von Beihilfen
in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen
Anwendung des § 12 Abs. 2a BVO**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 4. 1. 1991 -
B 3100 - 12.2 a - IV A 4

Mit Beschluß vom 13. 11. 1990 - 2 BvF 3/88 - hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, daß § 12 Abs. 2a BVO hinsichtlich der Berücksichtigung der Leistungen einer privaten Krankenversicherung bei der Bemessung der Beihilfe mit dem Grundgesetz und sonstigem Bundesrecht vereinbar ist. Auf Grund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. 11. 1988 - BVerwG 2 C 18.88 - (BVerwGE 81,27) und unter Berücksichtigung der Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts im Beschluß vom 13. 11. 1990 ist die Anwendung des § 12 Abs. 2a BVO auch auf in gesetzlichen Krankenkassen Versicherte als Rechtsansatz anzusehen. Somit können aus den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. 6. 1987 - 2 C 57.85 - (BVerwGE 77, 331) und des Bundesarbeitsgerichts vom 4. 8. 1988 - 6 AZR 10/86 - keine Ansprüche auf erhöhte Beihilfezahlungen hergeleitet werden. Ich bitte daher wie folgt zu verfahren:

1. Soweit § 12 Abs. 2a BVO anzuwenden ist, sind die Festsetzungen ab sofort wieder endgültig vorzunehmen.
2. Alle bisher vorgenommenen vorläufigen Festsetzungen werden hiermit für endgültig erklärt. Von einem besonderen Hinweis an den Beihilfeberechtigten kann abgesehen werden (§ 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG. NW.).
3. Soweit Widersprüche gegen Beihilfefestsetzungen eingelegt wurden, ist der Widerspruchsführer auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hinzuweisen und ihm anheimzustellen, den Widerspruch in angemessener Frist zurückzunehmen. Geschieht dies nicht, muß über den Widerspruch entschieden werden.
4. Bei anhängigen Klageverfahren ist unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Abweisung der Klage zu beantragen.

Meine RdErl. v. 19. 8. 1987 (MBL. NW. S. 1274) und 28. 12. 1988 (MBL. NW. 1989 S. 51) werden aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

- MBL. NW. 1991 S. 113.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 1 v. 18. 1. 1991

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
7126	19. 12. 1990	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Einführung einer gemeinschaftlichen Klassenlotterie mit den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Freie und Hansestadt Hamburg, Freie Hansestadt Bremen und dem Saarland	2
	28. 12. 1990	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Rheinland für das Haushaltsjahr 1991 (Umlagefestsetzungsverordnung 1991)	2
	12. 11. 1990	Bekanntmachung der Genehmigung der 3. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Zentrales Münsterland (Änderung im Gebiet der Stadt Ibbenbüren)	3
	15. 11. 1990	Bekanntmachung der Genehmigung der 17. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Änderung im Gebiet der Stadt Moers - Rheinpreussen -)	3
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	1

- MBL NW. 1991 S. 114.

Nr. 2 v. 23. 1. 1991

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
210	28. 12. 1990	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung der regelmäßigen Datenübermittlung von Meldebehörden an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen (MeldÜV NW)	7
631	10. 12. 1990	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 58 und 59 der Landeshaushaltsordnung	6
631	27. 12. 1990	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung	7
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	5

- MBL NW. 1991 S. 114.

Nr. 3 v. 31. 1. 1991

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
24	29. 1. 1991	Zweites Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes - FlüAG -	13
26	29. 1. 1991	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Asylverfahrensgesetzes	14
97	9. 1. 1991	Verordnung NW TS Nr. 2/90 zur Änderung der Verordnungen NW TS Nr. 2/76, Nr. 4/76, Nr. 2/77, Nr. 1/87 und Nr. 3/87 über Tarife für die Beförderung bestimmter Güter im allgemeinen Güternahverkehr in Nordrhein-Westfalen	10

- MBL NW. 1991 S. 114.

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1
Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-3569